jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/3/17 G203/92, B59/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1993

Index

10 Verfassungsrecht
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
VerbotsG-Nov 1992
FremdenpolizeiG §9
VfGG §82 Abs1

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der VerbotsG-Nov 1992 in ihrer Gesamtheit mangels zureichender Darlegung der unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit.

Auch einer Anfechtung lediglich des §3h VerbotsG (= Z4 der VerbotsG-Nov 1992) wäre infolge Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen den Erstantragsteller kein Erfolg beschieden gewesen. Keine Betroffenheit der Zweitantragstellerin.

Zurückweisung der Beschwerde gegen die über den Erstbeschwerdeführer gemäß §9 FremdenpolizeiG durch Beschluß des Bundesministeriums für Inneres verhängte Einreisesperre wegen Verspätung.

Erst in dem - in Entsprechung des Mängelbehebungsauftrages zuG203/92 - eingebrachten Schriftsatz wurde erstmals begehrt, den in Rede stehenden Beschluß aufzuheben. Zu diesem Zeitpunkt war die sechswöchige Beschwerdefrist aber bereits abgelaufen.

Entscheidungstexte

- G 203/92,B 59/93
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 17.03.1993 G 203/92,B 59/93

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Fristen, Fremdenpolizei, Einreisesperre

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:G203.1992

Dokumentnummer

JFR_10069683_92G00203_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at